

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 41

Mittwoch, den 25. Mai

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Ersteint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Fettausgabe.

An die Versorgungsberechtigten werden für die Woche vom
22. bis 28. Mai 1921

70 gr Butter auf Abschnitt 7 der Fettkarten
und für die Zeit vom 29. bis 31. Mai 1921

50 gr Butter auf Abschnitt 8 der Fettkarten
ausgegeben.

Da die Zwangswirtschaft für Milch und Fett am 31. Mai
d. Js. aufhört, muß die Butter von den Empfangsberechtigten
bis zum 31. Mai d. Js. von den Butterabgabestellen abgeholt
sein. Vom 1. Juni d. Js. ab werden die Butterkarten nicht
mehr beliefert. Die zustehende Buttermenge auf Abschnitt 8 kann
schon vor dem 29. Mai d. Js. bezogen werden.

Belgard, den 20. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Lebensmittel-Verteilung.

Auf Abschnitt Nr. 12 der Lebensmittel-Zusatzkarten für
über 70 Jahre alte Personen, Kinder unter 2 Jahren und Schwer-
kriegsbeschädigte sowie Schwerunfallbeschädigte soll Weizengrieß
verteilt werden. Die Karten sind folgenden Bäckern zum Ab-
schneiden des genannten Abschnittes sogleich spätestens aber bis
zum Sonnabend, den 28. Mai vorzulegen:

Bäckermeister Reinte, Belgard

" Krüger, "

" Scheibe, "

" Rose, "

" Lehmann, Polzin

" Bennicke, "

" Vorchardt, "

" Karl, Gr. Tychow

" Jahn, "

" Nadite, Gr. Ramin.

Die Bezugsabschnitte sind mir von den Bäckern gebündelt
und nach Karten getrennt nebst der üblichen Aufstellung über
die Markenzahl bis 31. d. Mts. pünktlich einzureichen. Wer die
Karten nicht rechtzeitig einreicht, kann bei Verteilung des Gries
nicht berücksichtigt werden.

Belgard, den 20. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Vanillinzucker.

Der Verbraucherpreis für ein Päckchen Vanillinzucker, ent-
haltend 10 Gramm, beträgt wie bereits unterm 6. Mai bekannt
gegeben, 45 Pfennig. Wie ich festgestellt habe, bringt die Firma
Sinner U.-G. Vanillinzucker in den Handel zum Preise von

70 Pfennig je Päckchen. Die Reichszuckerstelle hat auf mein Be-
treiben Strafantrag wegen Preistreiberei gegen die Firma
Sinner gestellt.

Indem ich dies öffentlich bekannt gebe, stelle ich der hiesigen
Bevölkerung anheim, die Päckchen „Sinner Vanillinzucker“ mit
dem Preisdruck „70 Pfennig“ für diesen Preis nicht zu kaufen,
sondern Vanillinzucker zum Preise von 45 Pfennig je Päckchen
zu erwerben. Es ist festgestellt worden, daß die 10 Gramm-
Päckchen für 45 Pfennig bei Geschäftsleuten in Belgard zu
haben sind.

Die Bevölkerung hat es nun also selbst in der Hand, sich
vor Preisüberbeterungen zu schützen.

Belgard, den 20. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Sugelassene Viehauskäufer. (1. Nachtrag.)

Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen zur Siche-
rung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Auf-
hebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl.
S. 1675) ist von dem Herrn Oberpräsidenten in Stettin den nach-
stehend aufgeführten Viehhändlern bezw. Fleischern im Kreise
Belgard die Erlaubnis zum Viehhandel bezw. zum Aukauf des
für ihren Fleischereibetrieb erforderlichen Viehs beim Viehhalter
erteilt worden:

Nr.	Vor- und Zuname des Händlers bezw. Fleischers	Wohnort	Hat Ausweiskarte Nr. erhalten als Händler	Ausge- stellt am
1	R. Schivelbein	Bramstädt	2964	7. Mai
2	Junius, Wilh.	Polzin	2965	6. Mai

Belgard, den 20. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung für den Verkehr mit Milch

Vom 30. April 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916
(R.-G.-Bl. S. 401), 18. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 823) und
des § 41 der Bekanntmachung über Speisefett vom 20.
Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) wird verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über die Bewirtschaftung von
Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917

(R.-G.-Bl. S. 1005/18. Januar 1921 (R.-G.-Bl. S. 86) wird aufgehoben. An ihre Stelle treten die Vorschriften der §§ 2—12 dieser Verordnung.

§ 2.

Es ist verboten:

1. Vollmilch, Magermilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als von Butter und Käse zu verwenden;
2. Vollmilch und Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verarbeitsen;
3. Sahne in den Verkehr zu bringen außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung;
4. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen.

Auf ausländische Dauerahne finden die Vorschriften der Nr. 1 bis 3 keine Anwendung.

Die Reichsstelle für Speisefette kann Ausnahmen von den Verböten zulassen; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 3.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können Maßnahmen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihrem Bezirk eingeföhrten Vollmilch, Magermilch und Sahne treffen, soweit nicht die Milch nach anderen Bezirken ausgeführt oder zu Butter und Käse verarbeitet wird. Der Eigenbedarf der luhaltenden Wirtschaften darf dabei nicht beschränkt werden. Bedarfskommunalverbände und -gemeinden können mit Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette die Ausfuhr von Milch aus ihrem Bezirk und die Verarbeitung von Milch zu Butter und Käse verbieten.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können insbesondere anordnen,

1. daß der Handel mit Milch in ihrem Bezirk von einer besonderen Erlaubnis abhängig ist, und daß die erteilte Erlaubnis aus wichtigen Gründen zurückgezogen werden kann;
2. daß Milch nur an bestimmte milchbedürftige Gruppen der Bevölkerung (Milchversorgungsberechtigte) und nur in bestimmten Mengen abgegeben werden darf, und daß die Abgabe nur gegen Karten oder Bezugsscheine oder auf Grund einer Kundenliste erfolgen darf;
3. daß die der Verteilungsregelung unterliegende Milch bestimmten Erfassungs- und Verteilungsstellen zugeführt und hier einer geeigneten Verarbeitung unterworfen wird.

§ 4.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihnen bestimmten Stellen können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Milchverteilung anhalten. Sie können Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse aus § 3 ganz oder teilweise übertragen.

Soweit die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Gemeinden.

§ 5.

Molkereien und Betriebe, in denen täglich mehr als 100 Liter Milch im Durchschnitt gewonnen werden, dürfen Verträge über laufende Lieferungen von Milch nach einem anderen als ihrem bisherigen Empfangsorte nur abschließen, nachdem sie ihrem bisherigen Abnehmer von dem beabsichtigten Lieferungsvertrage Kenntnis gegeben haben und dieser den Abschluß eines Vertrages zu entsprechenden Bedingungen abgelehnt oder eine Erklärung binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Vertragsbedingungen nicht abgegeben hat.

Sofern eine Molkerei oder ein Betrieb, in dem täglich mehr als 100 Liter Milch im Durchschnitt gewonnen werden, sich weigert, mit einem in ihrem bisherigen

Empfangsort abgabeberechtigten Empfänger zu einem der Marktlage entsprechenden Preise einen Lieferungsvertrag über eine der bisherigen Lieferung entsprechende Menge abzuschließen, kann die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anordnen, daß die betreffende Milch, soweit sie nicht für den Eigenbedarf der Milchlieferanten benötigt wird, für die Zeit bis zum 15. Mai 1922 an den bisherigen Empfangsort geliefert wird.

Als bisheriger Empfangsort gilt der Ort, an den die letzten Lieferungen im März 1921 erfolgt sind.

Im Falle des Abs. 2 bestimmt die anordnende Stelle, an wen zu liefern ist, setzt die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Der Preis für die Milch wird nach der Marktlage von einem Schiedsgericht von drei Mitgliedern bestimmt; die liefernde und die empfangende Stelle ernannt je ein Mitglied, der Obmann wird durch die anordnende Stelle ernannt. Bis zur Bestimmung des Preises durch das Schiedsgericht wird der zu entrichtende Preis von der anordnenden Stelle festgesetzt. Die liefernde und die empfangende Stelle können auf die Preisbestimmung durch das Schiedsgericht verzichten.

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benutzten Molkerei- und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Möleinrichtungen, Gefäße, Beförderungsmittel und dergleichen) von dem Besitzer gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung ist von der angeordneten Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Ueber ihre Höhe entscheidet in Streitfällen die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde endgültig.

Sofern die Molkerei oder der Betrieb in einem anderen Lande liegt als der Empfangsort, steht die Anordnung der Reichsstelle für Speisefette zu.

Die Landeszentralbehörde kann die vorstehenden Vorschriften auf Genossenschaften, Gemeinden und Personenvereinigungen ausdehnen, welche gesammelte Milch nach Bedarfsgebieten geleitet haben. Sie kann die Vorschriften auch auf die luhaltenden Betriebe ausdehnen, welche an die Sammelstellen geliefert haben.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden können zur Sicherung der Milchversorgung Anordnungen treffen, durch die die Herstellung einzelner Käseforten eingeschränkt oder verboten wird.

§ 7.

Die Kommunalverbände, Gemeinden und die nach § 4 gebildeten Verbände haben der Reichsstelle für Speisefette auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle für Speisefette ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 8.

Die Reichsstelle für Speisefette kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; sie kann die Landeszentralbehörden zur Gewährung von Ausnahmen ermächtigen

§ 9.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, Gemeinde und zuständige Behörde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 2, 5 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. wer den auf Grund der §§ 3 bis 6, 9, 13 erlassenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Die zuständige Behörde kann Molkereien und Geschäften, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung ergangenen Bestimmungen oder Anordnungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für Kuhmilch.

Auf Dauermilch finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft. Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Zeit vom 1. Juni bis 1. September 1921 abweichende Uebergangsbestimmungen erlassen. Die Uebergangsbestimmungen treten spätestens mit dem 1. September 1921 außer Kraft. Aus den Uebergangsbestimmungen muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ihnen zugestimmt hat.

Berlin, den 30. April 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Hermes.

Verordnung

über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Speisefetten und Käse.

Vom 30. April 1921.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755) in der Fassung der Verordnungen vom 19. Juli 1920 (RGBl. S. 1462) und vom 31. Januar 1921 (RGBl. S. 138) und des § 15 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (RGBl. S. 1179) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I.

Auf dem Gebiete der Bewirtschaftung von Speisefetten treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755) in der Fassung der Verordnungen vom 19. Juli 1920 (RGBl. S. 1462) und vom 31. Januar 1921 (RGBl. S. 138) mit Ausnahme der §§ 2 bis 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 7, 19, 23, 38, 41, 42;
2. die Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel vom 20. Oktober 1916 (RGBl. S. 1174);
3. die Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (RGBl. S. 280);
4. die Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 vom 9. Juni 1917 (RGBl. S. 484);

5. die Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (RGBl. S. 731).

Artikel II.

Auf dem Gebiete der Bewirtschaftung von Käse treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (RGBl. S. 1179);
2. die Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Käse vom 30. März 1917 (RGBl. S. 297);
3. die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen vom 15. Juli 1918 (RGBl. S. 730).

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft.
Berlin, den 30. April 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Hermes.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Fortschreibungsergebnis vom 31. Mai 1921.

Die Ortsbehörden des Kreises Belgard ersuche ich um Einreichung der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung und der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldebescheine und Zählkarten für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1921 bis zum 5. Juni dieses Jahres. Beizufügen sind die von den Zugezogenen abgelieferten dauernden Lebensmittelabmeldebescheine, die ausgestellten Zählkarten und die unbrauchbar gewordenen und verschriebenen Vordrucke an Lebensmittelabmeldebescheinen. Ich ersuche um sorgfältige und pünktliche Berichterstattung, damit der Kommunalverband bei der Zuteilung von Brot, Mehl und Zucker nicht geschädigt wird.

Belgard, den 18. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft den Hebammenbezirk Althütten.

Die Bezirkshebamme Frau Schälke in Bramstädt ist krankheits halber nicht mehr in der Lage, ihre Praxis auszuüben und hat daher um Veretzung in den Ruhestand gebeten. Die Verwaltung des Hebammenbezirks Althütten, zu welchem die Ortschaften Neufanskow Gemeinde, Altfanskow Gemeinde, Althütten Gut, Bramstädt Gut und Gemeinde, Klockow Gut, Gauerkow Gut und Vorbruch Gemeinde gehören, wird deshalb von sofort den benachbarten Hebammen Frau Marks und Frau Radtke-Polzin und Frau Schulz-Gr.-Poplow bis auf weiteres übertragen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der genannten Ortschaften ersuche ich, dies sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 20. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die noch mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 2. Mai 1921 abgedruckt im Kreisblatt Nr. 35 betr. Haltung von Ziegenböcken im Rückstande sind, ersuche ich dieselbe bis zum 29. Mai zu erledigen, andernfalls ich eine Zwangsstrafe von 50 Mark gegen die Säumigen festsetzen muß.

Belgard, den 20. Mai 1921.

Der Landrat.

I m p f p l a n

des Impfarztes San.-Rat Dr. Kleikamp in Belgard für 1921 (2. Belgarder Impfbezirk).

Tag der Impfung	Tageszeit	Die Impfung findet statt im Schulhause zu:	Ortschaften aus denen die Kinder zu stellen sind:	Tag der Nachschau	Tageszeit
Freitag 3. Juni	12 Uhr Mittags	Lenzen	Lenzen	10. Juni	12 Uhr Mittags
"	Nachm. 1 Uhr	Grüßow	Grüßow, Ganzlow	10. "	Nachm. 1 Uhr
"	" 1 ³ / ₄ "	Lahig	Lahig	10. "	" 1 ³ / ₄ "
"	" 2 ¹ / ₂ "	Schinz	Schinz, Kl. Reichow	10. "	" 2 ¹ / ₂ "
"	" 3 ¹ / ₄ "	Standemin	Standemin, Sager	10. "	" 3 ¹ / ₄ "
"	" 4 ¹ / ₂ "	Bodewils	Bodewils, Gr. Reichow, Karfin, Krampe, Neu- hof, Zietlow	10. "	" 4 ¹ / ₂ "
"	" 6 ¹ / ₄ "	Ramiffow	Ramiffow, Nahtow	10. "	" 6 ¹ / ₄ "
Dienstag 7. Juni	Mittags	Gr. Rambin	Gr. Rambin, Kl. Rambin, Ballenberg	14. "	Mittags
"	" 1 ¹ / ₄ "	Battin	Battin, Glözin	14. "	" 1 ¹ / ₄ "

Vorstehend bringe ich den Impfplan des Impfarztes San.-Rat Dr. Kleikamp für den 2. Bezirk zur Kenntnis der Beteiligten.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß neben den amtlich angestellten Impfarzten, auch jeder approbierte Privatarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt ist.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirken sich Schulen befinden und Lehrer wohnhaft sind, haben den Schulvorständen bezw. den Lehrern sofort diese Kreisblattsverfügung zur Kenntnisaufnahme vorzulegen.

Die betreffenden Ortspolizeibehörden (Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher) bezw. die Guts- und Gemeindevorsteher oder deren gehörig informierte Vertreter haben für pünktliche Gesteellung der Impflinge Sorge zu tragen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche auf amtliches Erfordern den Nachweis der geschehenen Impfung nicht führen oder die Gesteellung der Impflinge zu den Impf- und Nachschauterminen unterlassen, machen sich auf Grund des § 14 des Impfgeschäfts vom 3. April 1874 strafbar. Gefährliche Entschuldigungsgründe sind nur Krankheit oder bereits erfolgte Impfung. Im letzteren Falle ist dem Impfarzt ein Attest eines approbierten Arztes, im ersteren Falle eine Bescheinigung des Ortsvorstehers vorzulegen, nach welchem der betreffende Gemeinde- oder Gutsvorsteher den Impfling nach seiner persönlichen Ueberzeugung für so krank hält, daß derselbe nicht zur Impfung gebracht werden kann.

Die betreffenden Ortsvorstände haben den vorstehenden Impfplan sofort ortsüblich zu veröffentlichen und auch nach Möglichkeit durch persönliche Mitteilung die betreffenden

Eltern und Vormünder pp. von dem Impftermin in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Ortsvorstände haben auch den Vorständen der Schulen und den Lehrern die Verfügung zur Kenntnisaufnahme vorzulegen und die nötigen Anordnungen zur Beschaffung eines geräumigen Impflokales zu treffen. Da in Ermangelung eines geeigneten Lokals gewöhnlich die Schulstube als Impflokal benutzt wird, veranlasse ich die Ortsvorsteher, in diesem Falle nach Benehmen mit den Schulvorständen auch dafür zu sorgen, daß die Schulstube einen Tag vor der Impfung einer gründlichen nassen Reinigung und Lüftung unterzogen, sowie daß durch teilweise Entfernung der Schulbänke ein genügend freier Raum zur unbehinderten Ausübung der Impfung beschafft wird, außerdem sind Waschgerätschaften zum Impftermin bereitzuhalten.

Die Beauftragten der Ortspolizeibehörden bezw. deren gehörig informierte Vertreter (Gutsvorsteher, Gutsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher, einer der Schöffen, Schöffenstellvertreter) haben den Impfungen beizuwohnen und für Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, auch auf Erfordern des Impfarztes Auskunft über die Impflinge zu geben.

Bei den Wiederimpfungen muß von jeder Schule mindestens ein Lehrer zugegen sein. Sollten Impflinge trotz erfolgter Aufforderung zur Impfung nicht erschienen sein, so ist sofort der Grund des Ausbleibens festzustellen und evtl. dem Arzte bei der Nachschau anzugeben, damit der Letztere die Impflisten dementsprechend ausfüllen kann.

Belgard, den 6. Mai 1921.

Der Landrat.

Ausnahmegenehmigung

betreffend Arbeitszeit in Handwerksbetrieben, welche für die Landwirtschaft tätig sind.

Auf Grund der Ziffer VI Absatz 3 der Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung vom 23. November 1918, über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, ergänzt durch die Anordnung vom 17. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1334 und S. 1436), genehmige ich nach Anhörung der Gewerberäte vorbehaltlich eines jederzeitigen Widerrufs für den Regierungsbezirk Köslin folgende Ausnahme von den Beschäftigungseinschränkungen gewerblicher Arbeiter:

In handwerksmäßig betriebenen Schmieden, Schlossereien, Stellmachereien, Tischlereien und Sattlereien, welche ausschließlich oder vorwiegend für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, darf die tägliche Arbeitszeit vom 1. März bis 31. Oktober bis 10 Stunden täglich ausgedehnt werden,

wenn den beteiligten Gehilfen und Lehrlingen mindestens zwei Stunden Pausen zwischen den Arbeitsstunden gewährt werden.

In Betrieben, welche von dieser Ausnahmegenehmigung Gebrauch machen, ist ein Abdruck oder eine Abschrift derselben auszuhängen.

Die Bestimmungen der Ziffer VI der Anordnungen, betreffend vorübergehende Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, werden von dieser Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

Köslin, den 7. Mai 1921.

Der Regierungspräsident.
(Demobilisierungskommissar.)

Veröffentlicht!

Belgard, den 17. Mai 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 41 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Personliches.

In Kavelberg ist der Eigentümer Karl Gözke zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 18. Mai 1921.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Dubberow, Rittergutsbesitzer von Heydebreck in Schlenin, ist bis Ende Juni aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amtsvorsteher und Bauerhofsbesitzer Juhnke in Darlow.

Belgard, den 24. Mai 1921.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande des Dom. Neuhof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Dom. Neuhof tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Jz. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das verseuchte Dom. Neuhof.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 14. Mai 1921.

Der Landrat.

Bei den Kühen der Tagelöhner des Rittergutes Wold. Thchow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Wold. Thchow tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Jz. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Wold. Thchow.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 19. Mai 1921.

Der Landrat.

In den Viehbeständen der Bauerhofsbesitzer Albert Krüger, Priede, Fritz Krüger, Krause, Albert Milnchow, Zwenke, Behling, des Eigentümer Kuhnke und des Arbeiters Niemiß, sämtliche wohnhaft in Kösternitz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die ganze Ortschaft Kösternitz tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Jz. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt die ganze Ortschaft Kösternitz.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Tieren der Stadt Belgard hat einen derartigen Umfang angenommen, daß ich mit Zustimmung des Kreisierarztes die Stadt Belgard vom 27. Mai d. Jz. ab bis 10. Juni d. Jz. als Sperrbezirk weiter erkläre.

Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (Bekanntmachung im Sonderkreisblatt zu Nr. 37 des Belgard-Polziner Kreisblatt vom 11. Mai d. Jz.) wird nochmals zwecks genauer Beachtung veröffentlicht.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten bis auf weiteres folgendes bestimmt:

1. Die Stadt Belgard bildet einen Sperrbezirk. Hierbei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 genau zu beachten.
2. Sämtliches Klauenvieh unterliegt der Absonderung im Stalle. Von der Polizeibehörde können in in dringenden Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
3. Schlächtern, Viehkaufleuten, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das **Betreten aller Ställe** und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgl. der Eintritt in die Seuchengebiete verboten. In besonders dringenden Fällen kann die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen.
4. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit polizeilicher Erlaubnis und den polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
5. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das **Durchtreiben** von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh zur **sofortigen Schlachtung** ist unter der Bedingung gestattet, daß die Einfuhr zu **Wagen** erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu **Nutz- oder zu Zuchtzwecken** ist verboten.
6. Die **Ver- und Entladung** von Klauenvieh auf dem Bahnhofe Belgard ist verboten.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Mai in Kraft und hat Gültigkeit bis 10. Juni d. Jz.

Belgard, den 27. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Vorwerks Waldhof zu Kollatz gehörig ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorchriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis-

tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 19. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutes Rizerow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 19. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Reinfeld ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 19. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in den Rindviehbeständen des Bauernhofsbesizers Desterreich und des Eigentümers Theodor Wähl zu Gieskow ist erloschen.

Der Kreis Kößlin gilt zur Zeit als frei von Maul- und Klauenseuche.

Kößlin, den 10. Mai 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Mai 1921.

Der Landrat.

Am 27. April 1921 ist ein dem Bauerhofsbesizer Hardt in Simmahg gehöriger weißer langhaariger Hütehund getötet worden, weil bei ihm tollwutverdächtige Erscheinungen wahrgenommen wurden. Der Verdacht der Tollwuterkrankung ist von dem Kreistierarzt bestätigt worden.

Ueber die gefährdeten Ortschaften des Kreises Schwelbein ist daher bis auf weiteres die Hundesperre verhängt.

Schwelbein, den 4. Mai 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht. Ueber die gefährdeten Ortschaften des Bezirks, das sind im Kreise Belgard folgende: Köhlschhof, Heye, Arnhausen, Passenthin, Borwerk Al. Damerow, Jeseritz, Borwerk Kößlin, Damerow, Neuschlage, Langen, Altischlage, Borwerk Eichhof, Nedel, Gr. Warbin, Zuchen, Biezeness, Seligsfelde und Reinfeld mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind bis auf weiteres festzulegen (anzuketten) oder einzusperrern. Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Poliziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920, Nr. 102, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 20. Mai 1921.

Der Landrat.

Auf meinem gestrigen Dienstgange in Gersdorf, ersuhr ich, daß in der Nacht vom 4. zum 5. d. M. ein anscheinend tollwutkranker, gelblichgrauer fremder Hund, ungefähr 30 bis 40 Zentimeter groß, auf dem Gehöft des Bauerhofsbesizers Julius Bietlow zu Gersdorf, gewesen ist, der sich mit den Hunden des Bietlow gebissen und einen jungen Hund von vier Wochen totgebissen und angefressen hat.

Bis 6 Uhr morgens hat der fremde Hund in der Hundehütte auf dem Bietlow'schen Gehöft gelegen und ist von dort auf das Gehöft der Witwe Olga Genz, geb. Brandt, zu Gersdorf, gelaufen und hat dort den Hund der Genz gebissen. Daraufhin ist der fremde Hund auf der Chaussee, in der Richtung nach Zemmin, Kreis Neustettin, weitergelaufen.

Wustrowitz, den 10. Mai 1921.

gez. Henning,
Sandsäger-Anw. i. D.

Abchrift übersende ich gemäß Paragraph 115 Ziffer 4 des N. B. B. G. zur gefälligen Kenntnis.

Dramburg, den 12. Mai 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht! Die Polizeiverwaltung in Belgard und in Polzin, die Herren Amtsvorsteher und Herren Sandsäger des Kreises ersuche ich nach dem Verbleib des Hundes Nachforschungen anzustellen und mir bei eventl. Ergreifung und Einsperrung des Hundes sofort Bericht zu erstatten.

Belgard, den 20. Mai 1921.

Der Landrat.

Betrifft Amtsblatthaltung.

Eine große Anzahl der Ortsbehörden hat mir auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 27) noch nicht mitgeteilt, ob sie das Regierungsamtsblatt halten. Eine kurze Mitteilung hierüber erwarte ich nunmehr bis zum 1. Juni d. Js.

Diejenigen Ortsbehörden, die vorstehende Mitteilung nicht bis zum 1. Juni an mich einreichen, muß ich mit einer Zwangsstrafe von 20.-- Mark belegen.

Belgard, den 18. Mai 1921.

Der Landrat.

Betr. Aufenthaltsermittlung eines Flüchtlings.

Die Ortsbehörden des Kreises (Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher) werden ergebenst ersucht, innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob der am 6. 1. 60 in Rarschewo geborene Fleischer Hermann Schön in ihrem Bezirk gemeldet ist bzw. wann, evtl. wohin er verzogen ist.

Um pünktliche Innehaltung des Termines wird ersucht. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 21. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Gastwirt Nistow in Tichow hält Sonntag den 29. Mai d. Js. ein Scheibenschießen ab. Der Schießstand befindet sich rechts der Chaussee nach Schwelbin. Schußrichtung nach den Kleinboldelower Wiesen.

Tichow, den 23. Mai 1921.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juni d. Js. ab wird die Klassifizierung der Staatsbahn eingeführt.

Zu den zur Zeit gültigen Sägen der Staatsbahn wird auf dem Güter- und Viehtarif ein Zuschlag von 70 % erhoben.

Direktion der vereinigten Kleinbahnen der Kreise Kößlin—Pulitz—Belgard.

Energ repräs

Persönlichkeit

die regelm. Gutsbesizer besucht wird von Fabrik (Landw. Bedarfsartikel) bei hoch Veräulg. nebenberufl. gesucht. Lauer wird unterhalten. Passend für ehem. Offiziere. Angebote mit Referenzen u. N. N. 1081 an Rudolf Woffe, Stettin

Kadfahrer Achtung!

Bevor Sie Gummiberelung einlaufen, wenden Sie sich schriftlich an unterzeichnete Firma. Enorm billiger Verkauf von

Reifen und Schläuchen.

Garantie Ware, großes Lager. Fordert Preisliste umsonst.
Krumholz & Co.,
Berlin, Brunnenstr. 160

Alle Sorten Stühle

werden bohrt, gelehnt, au Wunsch auch aufpoliert.

Tischlermeister Hiemann
Gartenstr. 42

Lachs und Dorsch in Gallert, Filet-Heringe, Appetit-Sild, Nordsee-Krabben, Oelsardinen, Sardellen, Speiseöl, embitt-bit
Hernhard Raab

„Sicher“

ist ein unschlares Mittel, um Ruffen, Schwaben,

Maissen usw. samt Brut vollständig auszurotten.

1 Streubose Uhligs „Sicher“ 3 Mark. Zu haben in Belgard

Drog. Kurt Troite.